

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat R. Lewandowski - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

- im Folgenden: der Landkreis -

und

der kreisangehörigen Gemeinde , - der Bürgermeister -

- im Folgenden: die Kommune –

---

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1, Satz 1, Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8]) , wird gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune war bereits seit dem 01. Januar 2004 in die Erfüllung der Aufgabe des Landkreises, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten, aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags einbezogen. Der Vertrag 2016-2020 läuft zum 31.12.2020 aus. Die Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom und der Gemeindevertretung/der Stadtverordnetenversammlung/des Amtsausschusses vom Folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung ab dem 01.01.2021 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern gem. § 1 Abs. 2 KitaG; Ermittlung und Überprüfung des Anspruchs nach § 1 Abs. 3 KitaG (Umfang der Betreuungszeit); Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 KitaG und/oder über längere Betreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG; daraus folgende Bescheiderteilung. Die Verpflichtung zur Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs und Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht nicht, wenn Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, genutzt werden und dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde (Verlässliche Halbtagsgrundschulen) sowie für Eltern-Kind-Gruppen mit gesonderten Vereinbarungen. Bei allen anderen Formen der Kindertagesbetreuung (Andere Angebote) besteht die Verpflichtung zur Ermittlung, Überprüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruch und den erforderlichen Betreuungsumfang.
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 KitaG;

- c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG, Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII (soweit erforderlich und möglich); Erhebung der Elternbeiträge entsprechend § 18 Abs. 2 KitaG i.V.m. der Kindertagespflegebeitragssatzung des Landkreises;
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises;
  - e. Beratung von Eltern oder Elternteilen gem. § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII; Vermittlung der Kinder in Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Trägerschaft dieser Angebote; in schwierigen Einzelfällen soll eine Verständigung zwischen Nachbargemeinden und mit dem Referat Kinder- und Jugendförderung des Landkreises Havelland erfolgen. Der Prozess von der Antragstellung auf einen Betreuungsplatz bis zur Versorgung wird von der Kommune dokumentiert;
  - f. Termingerechte Abgabe der Stichtagsmeldungen für die Kitafinanzierung in den Quartalen gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV einschließlich Meldungen der freien Träger im Zuständigkeitsbereich beim Landkreis – jeweils bis zum 15. des Monats, in dem der Stichtag liegt; Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich, soweit diese nicht gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG von der Finanzierung ausgeschlossen sind; Einreichung von Zahlungsnachweisen für in Berlin betreute Kinder;
  - g. Auszahlung der vom Landkreis berechneten und ausgereichten zweckgebundenen Mittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 KitaG und für zusätzliche Leitungsstunden gem. KitaLAV an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich;
  - h. Monatliche Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen für die Förderleistung und den Sachaufwand einschließlich des Essengeldes gem. § 18 Abs. 1 und 2 KitaG entsprechend der jeweils geltenden Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland; Auszahlung bewilligter regelmäßiger Zusatzleistungen (Bonus nach Ziffer 6a der Tagespflegerichtlinie);
  - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den/die aufnehmende(n) Landkreis/kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleiche an andere Bundesländer; Einfordern des Kostenausgleichs einschließlich der Personalkosten bei Betreuung eines nicht im Landkreis wohnenden Kindes in einer Einrichtung der Kommune;
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 1.2 dieses Vertrages im eigenen Namen für den Landkreis. Eine Erstbearbeitung und ggf. Abhilfe von Widersprüchen erfolgt in der Kommune.
  4. Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und unter Einhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards den Anspruch auf Kindertagesbetreuung insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf in den in ihrer Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sicher zu stellen. Das Verfahren zur Erbringung von Eingliederungshilfe gem. SGB VIII (Jugendamt) oder SGB XII (Sozialamt) ist unverzüglich anzustoßen. Die Kommune verpflichtet sich weiterhin, Kinder, für die ein besonderer Förderbedarf festgestellt wurde und für die ein Anspruch auf Kostenübernahme gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII besteht, unabhängig von etwa bestehenden Zahlungsrückständen der Familie gegenüber der Kommune weiter zu betreuen.

Laufende Elternbeiträge werden auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII vom Landkreis übernommen. Etwaige Ansprüche des Kindes auf Kindertagesbetreuung werden von der vorliegenden Regelung nicht berührt.

5. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72, 72 a SGB VIII) erfüllt werden.
6. Im Einvernehmen mit dem Landkreis können Teilaufgaben aus diesem Vertrag zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auf andere Kommunen übertragen werden. Das Einvernehmen des Landkreises muss zuvor schriftlich erteilt worden sein.

## II. Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 KitaG; die Beteiligung der Träger gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 12 Abs. 3 Satz 1 KitaG wird gewährleistet;
  - b. Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG;
  - c. Empfang und Abrechnung von Landeszuschüssen und Kostenausgleichen nach § 16 Abs. 6, § 16a KitaG, § 17b-d KitaG sowie Erstellung von Meldungen und Verwendungsnachweisen für das Land Brandenburg;
  - d. Ermittlung und Festlegung der Personalkostenzuschüsse entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungsvorschriften für alle Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen;
  - e. Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge in Elternbeitragssatzungen bzw. -ordnungen der Träger nach § 17 Abs. 3 KitaG;
  - f. Erlass der Kostenbeitragssatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen; Entscheidung über die Gewährung von Zusatzleistungen für Tagespflegepersonen entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege;
  - g. Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen und ihrer Räumlichkeiten; Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII; Aufsicht über die Kindertagespflege und Fachberatung der Tagespflegepersonen; Bearbeitung von Beschwerden in der Kindertagespflege; (Mit)Entscheidung über fristlose Kündigungen aus besonderem Anlass;
  - h. Schaffung von Anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 KitaG und § 2 Abs. 1 KitaG im Zusammenwirken mit kommunalen und freien Trägern i.V.m. der Richtlinie für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Havelland; Erarbeitung von Verträgen, Vereinbarungen und Steuerungsinstrumenten für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung; Festlegungen zur Finanzierung Anderer Angebote; Ausreichung der Finanzierung an die Träger Anderer Angebote einschließlich Einholung und Prüfung der Verwendungsnachweise;
  - i. Auszahlung der Landesmittel für Sprachstandsfeststellung und -förderung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 KitaG an die Kommunen; Erstellung der Verwendungsnachweise für das MBS des Landes Brandenburg; Erfassung und Bearbeitung der Meldungen der freien Trä-

ger zur kompensatorischen Sprachförderung einschließlich Einholung und Prüfung der Verwendungsnachweise;

- j. Entscheidung über den Ausschluss einer Einrichtung von der Finanzierung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG;
2. Gewährung von Eingliederungshilfen für Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagesbetreuung; die Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards zur Erbringung von früher Förderung (Eingliederungshilfe) in Regelkindertagesstätten im Landkreis Havelland;
3. Der Landkreis ist die zuständige Widerspruchsbehörde, soweit es die übertragenen Aufgaben aus diesem Vertrag betrifft. Wenn die Kommune einem Widerspruch nicht abhilft, wird der Widerspruch mit wesentlichen Teilen der Akte und einer Stellungnahme an den Landkreis abgegeben.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem KitaG, insbesondere die Bereitstellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gemäß § 16 Abs. 3 KitaG sowie Kostenausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor. Der Landkreis gibt insbesondere Kriterien und Grundsätze für die Prüfung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG und längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG vor. Der Landkreis berät die Kommunen bei der Erfüllung der Aufgaben und erarbeitet verbindliche Musterformulare.

### III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt an die Kommunen:
  - a. den sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KitaG sowie den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften ergebenden Personalkostenzuschuss zu den Kosten des gemäß § 10 Abs. 1 KitaG notwendigen pädagogischen Personals, das zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 KitaG erforderlich ist und auch tatsächlich beschäftigt wird;
  - b. für jedes in der Kommune wohnende Kind, welches aufgrund des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in einer Kindertagesstätte außerhalb des Landkreises betreut wird, einen Zuschuss gem. §§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Satz 1-4 KitaG zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals.
  - c. für jedes Kind aus dem Landkreis Havelland, das in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Landes Berlin betreut wird, an die Wohnortgemeinde des Kindes einen Personalkostenzuschuss zu der auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweiligen Fassung fälligen Ausgleichszahlung; Der Personalkostenzuschuss zum im Staatsvertrag ausgewiesenen Personalkostenanteil wird in dem gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG festgelegten Umfang geleistet.

sowie

- d. die Kosten der Kindertagespflege nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 18 KitaG unter Abzug der von den Kommunen vereinnahmten Elternbeiträge.

Die Kostenerstattung erfolgt nur für solche Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 und 3 KitaG entstanden sind und in den Fällen der Buchstaben a bis d nur für Kinder, für die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII besteht.

2. Die Regelungen aus Ziff. III.1 zur Kostenerstattung gelten nicht für Ganztagsangebote in Grundschulen, in die Horte zur Betreuung der Kinder mit eingebunden sind, und wenn zu diesem Angebot eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kommune und Landkreis getroffen wurde. Dies betrifft insbesondere Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule und Andere Angebote der Kindertagesbetreuung, für die separate Vereinbarungen geschlossen wurden.
3. Die Personalkostenzuschüsse des Landkreises für die Betreuung in Kindertagesstätten sowie die Kosten für die Tagespflege (unter Abzug der Elternbeiträge) werden bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise (siehe Ziff. I.2.f) quartalsweise zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November für das jeweils laufende Quartal überwiesen. Verspätete Meldungen der Kommune können zur verspäteten Auszahlung der Zuschüsse führen.
4. Der mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundene Verwaltungsaufwand wird pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung bemisst sich nach einem Fallzahlschlüssel von 1:900 und einer Vergütung der Verwaltungskraft nach EG 7 Stufe 4 TVöD. Es werden alle in der Kommune betreuten Kinder in Kita oder Tagespflege sowie die Kinder aus Zuständigkeit der Kommune berücksichtigt, die außerhalb des Landkreises Havelland betreut werden. Die Verwaltungskostenpauschale wird mit der Auszahlung der Personalkostenzuschüsse an die Kommunen ausgereicht. Bei tariflichen Änderungen erfolgt eine Anpassung zum festgelegten Zeitpunkt der Tarifierhöhung.

#### **IV. Nachweispflicht der Kommune**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss mindestens den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 KitaG unterliegt. Der Landkreis kann weitere Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung festlegen.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV insbesondere Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege, die Höhe der eingemommenen Elternbeiträge aus der Tagespflege, die Höhe der Kostenausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG sowie das tatsächlich beschäftigte Personal einschließlich dessen Qualifikation. Hierbei haben die Kommunen die vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbögen zu verwenden. Die Meldungen haben zu den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen insbesondere auch betreffend die Regelbetreuung vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor.

Unterlagen zur Elternbeitragserhebung Kindertagespflege und zu Kostenausgleichen mit anderen Landkreisen/Bundesländern sind 6 Jahre ab Bescheiderteilung aufzubewahren (KGSt-Bericht 4/2006). Die übrigen Betreuungsakten (Rechtsansprüche, Betreuungsverträge etc.) können nach dem Ablauf von 2 Kalenderjahren nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesbetreuung vernichtet werden. Anwesenheitslisten und Auszahlungsbelege be-

treffend die Tagespflegepersonen können nach Ablauf von 2 Kalenderjahren vernichtet werden.

4. Der Landkreis kann die Zahlung der Zuschüsse bzw. die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

## **V. Gemeinsame Arbeitsberatungen**

Unter der Leitung des Landkreises werden mindestens jährlich gemeinsame Arbeitsberatungen mit Vertretern der Kommunen durchgeführt. Diese Arbeitsberatungen dienen im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Diskussion und Klärung von Fragen und Problemen im Zusammenhang mit den Aufgaben aus diesem Vertrag. Zudem unterstützt der Landkreis die Kommunen bei der Aufgabenerfüllung in konkreten Fällen durch telefonische und persönliche Beratung.

## **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2025.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht entsprechend der Weisungen des Landkreises, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen.
5. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das betrifft auch die Anpassung von Verfahrensabläufen, z.B. im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen bzw. die Verfahren anzupassen, um dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe zu kommen. § 313 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Ändert sich aufgrund landesrechtlicher Regelung die Zuständigkeit für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und/oder wird durch landesrechtliche Vorgaben die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu geregelt, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die landesrechtliche Regelung maßgeblich. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die vorliegende vertragliche Regelung unverzüglich den landesrechtlichen Regelungen ggf. auch rückwirkend anpassen.

Ergibt sich aus den Änderungen ein Mehr- oder Minderaufwand für die Kommune, so wird die Verwaltungspauschale entsprechend angepasst.

Gelingt es nicht, kurzfristig innerhalb angemessener Zeit eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages herbeizuführen, steht jeder Vertragspartei ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zu. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für den Fall der Zuständigkeitsänderung gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB VIII.

Landkreis Havelland

.....  
(Gemeinde/Stadt/Amt)

Rathenow, .....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
R. Lewandowski  
Landrat

.....  
Bürgermeister/Amtsleiter

.....  
Erste Beigeordnete

.....  
Stellv. des Bürgermeisters/Amtsleiters